



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 17.März 2020

BETREFF **ATLAS – Info 0019/20**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010202#00005#0019 – 0019/2020** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Ausfuhr (AES):

Anordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie von Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr für bestimmte Schutzausrüstung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 12. März 2020 die Anordnung von Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr erlassen (BANz AT 12.03.2020 B1). Die Anordnung trat mit Veröffentlichung am 12.03.2020 in Kraft. Zugleich wurde die Anordnung vom 4. März 2020 (BANz AT 04.03.2020 B1) aufgehoben.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer genehmigungspflichtigen Ausnahmeregelung nach Ziffer III der Anordnung ist durch Anmeldung einer entsprechenden Genehmigung des

Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nachzuweisen. Die Genehmigungen stehen den Zollstellen in ATLAS-Ausfuhr elektronisch zur Verfügung und bedürfen deshalb grundsätzlich keiner Vorlage bei der Ausfuhrzollstelle.

Für die Anmeldung der Genehmigungen stehen in ATLAS-Ausfuhr folgende neue Codierungen zur Verfügung:

3LLL/DEE: „Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte Schutzausrüstung gemäß Anordnung des BMWi von Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr“

3LLL/DES: „Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte Schutzausrüstung gemäß Anordnung des BMWi von Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr“

Sofern bei einer Position der Genehmigung im Feld „Detail“ -NPSA- angegeben ist, handelt es sich bei dieser Position um nicht von der Anordnung erfasste Güter. In anderen Genehmigungen des BAFA werden diese Güter als sog. Nullware mit -NULL- gekennzeichnet.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.